

# Prüfungsordnung für den Studiengang M.A. Religion und Psychotherapie an der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg

*Kursiv gesetzte Abschnitte sind unmittelbar aus den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der EH TABOR übernommen.*

## Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## §1 Geltungsbereich

(1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Studiengang M.A. Religion und Psychotherapie an der Ev. Hochschule TABOR, Marburg. Sie setzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Ev. Hochschule TABOR voraus. Das gilt auch für die Abschnitte, in denen nicht ausdrücklich auf diese Bestimmungen verwiesen wird.

## §2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Das Studium im Rahmen des Master-Studiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vertiefte und erweiterte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im weiterbildenden Masterstudium sollen die in einem vorausgehenden B.A.-Studium und in der anschließenden Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen wesentlich erweitert und vertieft werden. Die Absolventen können ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die über den unmittelbaren Horizont des eigenen Berufsfeldes hinausgehen. Sie werden befähigt, sich nach Abschluss des Studiums selbstständig neue Kenntnisse und Kompetenzen zu erschließen.

(3) Der M.A. Religion und Psychotherapie vermittelt wissenschaftliche Grundkenntnisse in den Bezugswissenschaften Theologie, Psychologie/Psychotherapie, sowie verschiedenen religionsbezogenen Kulturwissenschaften und entwickelt dementsprechende therapeutische und seelsorgerliche Kompetenzen. Insbesondere geht es um die Vermittlung einer wissenschaftlichen, interdisziplinären Methodenkompetenz, einer therapeutisch fundierten Kommunikationskompetenz und schließlich um die Möglichkeit einer spirituellen wie sozialen Persönlichkeitsentwicklung. Nur im Zusammenspiel führen diese Schlüsselqualifikationen zu einer berufsbezogenen Handlungskompetenz, die in ihrer Komplexität eingestellt ist auf die praktischen Anforderungen eines zunehmend multidimensionalen beruflichen Umfelds.

(4) Die Studierenden erfahren eine Weiterqualifikation in vielen bereits bestehenden Berufsbildern (Pastor, Psychotherapeut, Arzt, Religionspädagoge, Seelsorger etc.). Sie entwickeln ihre

wissenschaftlichen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten in einem solchen Sinne, dass sie religiöse Prägungen und Lebensdeutungen ihrer Patienten differenzierter wahrnehmen, sowohl wissenschaftlich wie lebensweltlich adäquat und differenziert beschreiben und erläutern und schließlich therapeutisch angemessen berücksichtigen können.

(5) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Religion und Psychotherapie. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(6) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

## §3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang ist ein Bachelorgrad in einer der grundlegenden Bezugswissenschaften des Studiengangs mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser. Als Bezugswissenschaften gelten Theologie, Religionswissenschaft, Psychologie, Medizin, Religionspädagogik und andere pädagogische Fächer. Abschlüsse in Studiengängen, die nicht eindeutig einer einzelnen oder einer Kombination dieser Wissenschaften zugeordnet werden können, können in Ausnahmefällen anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzung ist eine Weiterbildung oder Vorkenntnisse in einem psychotherapeutischen Verfahren, Beratung oder Seelsorge. Der zeitliche Umfang sollte 100 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten, inhaltlich sollten Grundfertigkeiten in den Bereichen Gesprächsführung, Problemanalyse und den verfahrensspezifischen Interventionen vorhanden sein. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind den an Hochschulen erworbenen gleichgestellt. Der Studienleiter prüft anhand der eingereichten Qualifikationen, Art und Umfang der Weiterbildung/Vorkenntnisse.

(3) Außerdem muss eine mindestens einjährige Berufspraxis in einem zum Bachelorabschluss in Beziehung stehenden Berufsfeld nachgewiesen werden.

(4) Zum M. A. Religion und Psychotherapie als weiterbildenden Masterstudiengang können nach § 16 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Die Regelungen zu dieser Eignungsprüfung finden sich in Anlage 2.

#### **§4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt im berufsbegleitenden Studium 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Studiengängen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungs- oder Creditpunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Creditpunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(4) Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(4) Der Umfang eines Moduls beträgt 6, 12 oder 18 Creditpunkte.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 Creditpunkte erworben werden.

(6) Der Aufbau des Studiums im einzelnen wird in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### **§5 Teilzeitstudium**

(1) Jeder Studiengang kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Im Teilzeitstudium müssen pro Semester Module mit zusammen mindestens 10 Creditpunkten belegt werden. Die Höchstzahl der Credit-punkte/Semester im Teilzeitstudium beträgt in der Regel 15 CP.

(2) In berufsbegleitenden M.A. Studiengängen kann die Mindestzahl der Creditpunkte in Ausnahmefällen und auf Antrag herabgesetzt werden.

(2) Im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang M.A. Religion und Psychotherapie kann die Mindestzahl der Creditpunkte auch 4 bzw 6 /Semester betragen.

#### **§6 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Creditpunkten**

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen belegten Modulen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbstständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Anfertigung von Protokollen und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Regelmäßigkeit der Teilnahme:

- Studierende dürfen – außer bei Krankheit – in jeder Lehrveranstaltung höchstens so viele Einheiten versäumen, wie in einer normalen Semesterwoche stattfinden.

- Aufgrund von Krankheit dürfen in jeder Lehrveranstaltung höchstens so viele Einheiten

versäumt werden, wie in zwei normalen Semesterwochen stattfinden. Bei diesen Fehlzeiten muss der Grund durch ein ärztliches Attest (bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Tagen) bzw. durch eine schriftliche Bestätigung gegenüber dem Lehrenden nachgewiesen werden.

- Der Lehrende kann verlangen, dass die über den Umfang einer Semesterwoche hinausgehende Fehlzeit durch Selbststudium oder zusätzliche häusliche Arbeiten ausgeglichen wird.

- Bei Blockveranstaltungen müssen Studierende mindestens 85 % der Präsenzzeit anwesend sein. Wer weniger als 85 %, aber mehr als 70 % anwesend ist, muss durch ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Bestätigung nachweisen, dass das Fehlen begründet ist. Der Lehrende kann verlangen, dass die Fehlzeit durch Selbststudium oder zusätzliche häusliche Arbeiten ausgeglichen wird.

- Überschreiten die Fehlzeiten den zulässigen Rahmen, ist eine Lehrveranstaltung nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden.

- Alle Entscheidungen zu Fehlzeiten im Rahmen dieser Regelung und über die Art und Weise des Erfassens der Präsenzzeiten werden von den jeweiligen Lehrenden getroffen.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen sind außerdem Prüfungsleistungen erforderlich, die in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben sind.

(4) Für jedes Modul werden Creditpunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Zahl der Creditpunkte, die in dem jeweiligen Modul erworben werden kann, wird jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(5) Creditpunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Creditpunkte, d.h. pro Semester 30 Creditpunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Creditpunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(6) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(7) Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit als Studienleistungen angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss prüft anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. Maximal können zwei Module als außerhochschulisch erbrachte Leistungen angerechnet werden.

#### **§7 Art und Aufbau der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- benoteten oder unbenoteten Modul- und Modulteilprüfungen,
- der benoteten Masterarbeit.

(2) Abschnitt abschließende Prüfungen sind

- Orientierungs- und Eignungsprüfungen

- Zwischenprüfungen in einem vierjährigen Bachelorstudiengang.

Sie dienen der Überwachung des ordnungsgemäßen Studierens und der Einhaltung der Studienfristen gem. § 8 der jeweiligen Studienordnung.

(3) In den zu der jeweiligen Prüfungsordnung gehörenden Modulbeschreibungen ist für jedes Modul fest-zulegen, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Modulprüfungen können dabei auch aus mehreren studienbegleitenden Modulteilprüfungen bestehen.

### **§8 Umfang der Prüfung, Fristen**

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 Creditpunkte erworben werden. Creditpunkte werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen entsprechend der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Anzahl erworben.

(2) Bis zum Ende des vierten Semesters soll der Studierende im berufs begleitenden Studium Prüfungen im Umfang von 60 Creditpunkten entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlmodulen erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn er nicht bis zum Ende des neunten Semesters des berufs begleitenden Studiums die erforderlichen Creditpunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Creditpunkten nicht spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erbracht hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Bei der Wahrnehmung eines Teilzeitstudiums mit weniger als 15 CP/Semester verlängern sich die Fristen nach Satz 2 um die Semesteranzahl proportional zu den gewichteten Studiengangsemestern.

### **§9 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlpflicht- und Wahlprüfungen können wiederholt werden.

(3) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist nur die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen ist nach einer Wiederholung des gesamten Moduls auch ein dritter Prüfungsversuch möglich. Wenn die erste Prüfung wiederholt wurde, muss demnach die Prüfung nach der erneuten Belegung des Moduls direkt bestanden werden. Wurde die erste Prüfung nicht wiederholt, sind bei der erneuten Belegung des Moduls zwei Prüfungsversuche zulässig.

(5) Die nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) In einer Wiederholungsprüfung muss eine neue Fragestellung bearbeitet werden.

### **§10 Form der Prüfungsleistungen**

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen können erbracht werden:

1. als mündliche Prüfungen (§ 11).

2. schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten wie Referate, Seminararbeiten und Protokolle (§ 12).

(2) Welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen, wird in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Ermöglicht eine Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen, dann sind die Studierenden mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsform und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsform und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen.

### **§11 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört jeder Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidat und Kurs mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der Regel vom Beisitzer geführt wird. Das Ergebnis wird dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(5) Studierende eines Studiengangs, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### **§12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten

können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Das Bewertungsverfahren soll sechs bis acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Umfang von Seminar- und Abschlussarbeiten wird in Zeichen (inkl. Leerzeichen) festgelegt. In den Modulbeschreibungen wird dazu jeweils eine Unter- und Obergrenze angegeben. Jede Abweichung vom vorgegebenen Umfang muss in der Bewertung berücksichtigt werden.
- (5) Die Einhaltung des Abgabetermins für Seminar- und Abschlussarbeiten ist Teil der Prüfungsleistung, vgl. § 24,2. Eine verspätet abgegebene schriftliche Arbeit gilt deshalb als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) In Abweichung von (5) gilt für Praktikumsberichte:
- Abgabe 1-4 Tage später: Erreichbar ist max. die Note 3,0.
  - Abgabe 5-8 Tage später: Erreichbar ist max. die Note 4,0.
  - Abgabe mehr als 8 Tage später: Der Praktikumsbericht muss bestanden werden, aber die Credits werden nicht zur Graduierung angerechnet. Als Ersatz für die durch das Praktikum sonst erworbenen Credits müssen im gleichen Umfang weitere Credits aus dem Studienbereich belegt werden, dem das Praktikum zugeordnet ist.

### §13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist ein obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Zulassung zur Masterarbeit muss vom Kandidaten beantragt werden. Voraussetzung ist, dass zum Beginn der Arbeit Module mit einem Umfang von mindestens 24 Creditpunkten bereits abgeschlossen sind.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. In der Masterarbeit sollen die im bisherigen M.A.-Studium erlernten interdisziplinären Kenntnisse und Kompetenzen angewandt und vertieft werden.
- (3) Für die Masterarbeit werden 18 Creditpunkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Auf Antrag des Kandidaten kann der jeweilige Studienleiter im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit beim Vorliegen wichtiger Gründe um maximal acht Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Bei der Wahrnehmung eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungsfrist entsprechend verlängert werden.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor- oder Masterarbeit ist mit dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema für seine Abschlussarbeit erhält. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.

(6) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag vom Studienleiter auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Dazu muss die individuelle Leistung jedoch deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Jeder Teilbeitrag muss außerdem in sich den unter (2) oder in der jeweiligen Prüfungsordnung genannten Anforderungen an eine Abschlussarbeit genügen. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen in der Arbeit.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und zusätzlich auch in elektronischer Form im Sekretariat abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der jeweilige Studienleiter leitet die Abschlussarbeit dem Betreuer als Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihm die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachter muss in dem jeweiligen Studiengang lehren.

(9) Die Note (Zahlenwert) der Bachelor- oder Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Gutachter gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt; der Drittgutachter setzt die Note unabhängig von den beiden vorausgehenden Gutachten fest.

(10) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der jeweilige Studienleiter sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist ausgeschlossen.

**§14 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen und Schwangerschaft**

- (1) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines nahen Angehörigen Anwendung.
- (3) Studierende, die sich in Mutterschutz befinden, können auf Antrag beurlaubt und von der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen befreit werden. In diesem Fall wird nach Möglichkeit eine den Fehlzeiten entsprechende Alternativleistung mit dem Dozenten oder der Dozentin vereinbart. Studentinnen im Mutterschutz können grundsätzlich von Prüfungsrücktritt, entschuldigtem Nichtantritt zur Prüfung, Gewährung von Urlaubssemestern und entschuldigten Prüfungs- und Studienzeitverzögerungen Gebrauch machen. Während des Mutterschutzes dürfen Schwangere nur auf schriftlich dokumentierten Wunsch Prüfungen ablegen. Studierende, die aufgrund von Erziehungsaufgaben beurlaubt sind, dürfen auch während der Beurlaubungszeit Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.

**§15 Bewertung von Prüfungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
  - 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
  - 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte

durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Creditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
  - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
  - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
  - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
  - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote gemäß § 27 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.
- (6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
  - A = die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen
  - B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
  - C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
  - D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
  - E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
  - F = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“
  - FX = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Die relativen Noten werden auch im Diploma Supplement und Transcript nach § 28 Abs. 3 angegeben.
- (7) Bei einzelnen Modulen eines Studiengangs kann in der Modulbeschreibung anstelle einer Prüfungsleistung auch ein unbenotetes Bestehen festgelegt werden. Als Benotung wird

„b“ für „Bestanden“ vergeben. Für diese Module werden Creditpunkte vergeben.

- (8) Wenn bei einem Modul die Studienleistungen im Semester vollständig absolviert wurden, aber eine erforderliche benotete Prüfungsleistung nicht erbracht wurde, kann das Modul mit „tg“ für „Teilgenommen“ bewertet und zu Informationszwecken auch im Transcript of Records aufgeführt werden. Für solche Module werden keine Creditpunkte vergeben.

#### **§16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für eine evtl. erforderliche Zwischenprüfung.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studiengangs an der Evangelischen Hochschule TABOR im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen die Bilateralen Erklärungen der Kultusministerkonferenz/ Hochschulrektorenkonferenz sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die gesetzliche Grundlage im europäischen Kontext bildet hierfür das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997“ (Lissabon-Konvention).
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Creditpunkte gutgeschrieben.

#### **§17 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten an, dazu zwei von den Studierenden gewählte Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) In grundständigen Bachelorstudiengängen können nur die Studierenden in den Prüfungsausschuss gewählt werden, die die Zwischenprüfung bereits erfolgreich abgelegt haben (8-semesteriger Bachelorstudien-gang) oder mindestens vier Semester mit gutem Erfolg studiert haben (6-semesteriger Bachelorstudiengang).
- (3) Zur Qualitätssicherung und zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit anderen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss ein oder zwei Fachwissenschaftler, die selbst in einem entsprechenden Studiengang lehren, als externe Gutachter hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professoren oder Hochschuldozenten sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Vorsitzende ist darüber hinaus befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der jeweiligen Kommission für Studium und Lehre über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten

*einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- oder Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der Kommission für Studium und Lehre bzw. dem Senat Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.*

- (9) *Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.*
- (10) *Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

### **§18 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) *Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit dem Kandidaten verwandt ist oder zu der ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält. Das gilt insbesondere auch für die studentischen Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich ihrer eigenen Prüfungen.*
- (2) *Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten*

### **§19 Organisation der Prüfungen**

- (1) *Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 17 sind der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs und das Sekretariat der Ev. Hochschule TABOR für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.*
- (2) *Der Studienleiter und das Sekretariat haben dazu unter anderem folgende Aufgaben:*

*Führung der Prüfungsakten,*

*Koordinierung der Prüfungstermine während der Prüfungsperiode und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung,*

*Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen,*

*Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,*

*Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,*

*Überwachung der Bewertungsfristen,*

*Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,*

*Bekanntgabe der Meldefristen für die Bachelor- oder Masterarbeit,*

*Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit und Erteilung der Zulassungen,*

*Entgegennahme des Antrages auf Genehmigung des Themas für die Bachelor- oder Masterarbeit,*

*Zustellung des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit an den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertig-gestellten Arbeit,*

*Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,*

*Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-/Master-Urkunden gemäß § 28,*

*Erstellen von Bescheiden,*

*Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 17 Absatz 7 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.*

(3) *Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Studienleiter festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.*

(4) *In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen können auch während oder am Ende der Vorlesungszeit abgehalten werden.*

(5) *Bei Prüfungen in Zusammenhang mit einem Modul ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Belegung des Moduls gilt dabei zugleich als Anmeldung zur Prüfung.*

### **§20 Prüfer und Beisitzer**

(1) *Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit muss einer der beiden Prüfer im jeweiligen Studiengang lehren. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.*

(2) *Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur*

*Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.*

### **§21 Bereitstellung des Lehrangebots**

*(1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Fächer im vorgesehenen Umfang angeboten werden.*

*(2) Die Planung des Lehrangebotes im M.A. Religion und Psychotherapie ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Die Einführungsmodule werden deshalb nur einmal pro Jahr angeboten.*

### **§22 Zulassung zu Prüfungen**

*(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Etwaige in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Modulteilprüfungen bzw. der Bachelor- oder Masterarbeit müssen erfüllt sein.*

*(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang bereits bestanden hat.*

*(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Kandidat in der vom Studienleiter festgelegten Form zu informieren.*

### **§23 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen**

*(1) Modul- und Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.*

*(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Studienleiter durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.*

*(3) Der Studienleiter informiert die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.*

### **§24 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

*(1) Kandidaten können von den Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb der vom Studienleiter festgesetzten Fristen und entsprechend der vom Studienleiter festgelegten Form zurücktreten.*

*(2) Treten Kandidaten von ihrer Modul- oder Modulteilprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden*

*Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.*

*(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Ev. Hochschule TABOR benannten Arztes verlangen.*

*(4) Versuchen Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.*

*(5) Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.*

### **§25 Bestehen von Prüfungen**

*(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.*

*(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Creditpunkte werden nur für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen vergeben.*

*(3) Eine Orientierungs-/Eignungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr zugeordneten Modul- oder Modulteilprüfungen die erforderliche Anzahl an Creditpunkten erbracht ist.*

*(4) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr zugeordneten Modulprüfungen die erforderliche Anzahl Creditpunkte erbracht ist und alle Pflichtmodulprüfungen bestanden sind.*

*(5) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterarbeit ist bestanden, wenn die nach § 13 der jeweiligen Studienordnung gebildete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.*



(6) Die Masterprüfung im M.A. Religion und Psychotherapie ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 60 Creditpunkten erbracht ist.

(7) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls bzw. des Faches aktuellen Bestimmungen in den Anlagen 1 und 2.

## §26 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

die Prüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden wurde (§ 9,4).

der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt.

## §27 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Creditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten.

(2) Mehrere Prüfungen in einem Modul können auch in der Modulbeschreibung prozentual gewichtet werden (z.B. bei Sprachmodulen).

(3) Die Gesamtnote des M.A. Religion und Psychotherapie errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit nach § 13. Dabei werden die einzelnen Noten gemäß der damit verbundenen Creditpunkte gewichtet.

## §28 Zeugnisse, Master-Urkunde

(1) Über eine bestandene Zwischenprüfung erhält der Kandidat auf Antrag ein Zeugnis, das die in den Modulen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind das Thema und die Note der Bachelor- oder Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-/Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Master-Grades gem. § 2 Abs. der

jeweiligen Prüfungsordnung beurkundet. Die Bachelor-/ Master-Urkunde wird vom Rektor der Evangelischen Hochschule TABOR unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält der Kandidat ein Diploma Supplement mit Transcript. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(6) Hat eine Kandidat das Bachelor- oder Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 6 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## §29 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die

*Bachelor-/Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf-grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.*

### **§30 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag, sofern sie nicht im Zusammenhang der Bekanntgabe der Ergebnisse gewährt wurde.*
- (2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.*
- (3) Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelor- oder Masterzeugnisses.*

### **§31 Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit der Einrichtung des Studiengangs zum Beginn des WS 2011 in Kraft.*
- (2) Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen werden vom Senat der Evangelischen Hochschule TABOR beschlossen.*
- (3) Änderungen der Spezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge und Änderungen der Prüfungsordnungen für Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen werden von der jeweiligen Kommission für Studium und Lehre beschlossen und vom Senat zur Kenntnis genommen.*
- (4) Letzte Änderung der Allgemeinen Bestimmungen durch Beschluss des Senates vom 28. Mai 2013.*
- (5) Letzte Änderungen der spezifischen Bestimmungen in der Kommission für Studium und Lehre des Studiengangs am 1.09.2014.*

### **§32 Anlagen**

**Anlage 1:  
Beschreibung der Struktur des Studiums (direkt im Anschluss)**

**Anlage 2:  
Eignungsprüfung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Studienabschluss (direkt im Anschluss)**

**Anlage 3:  
Modulhandbuch (eigenes Dokument)**

**Anlage 4: Exemplarischer Studienverlauf (im Modulhandbuch integriert)**

## **Anlage 1: Struktur des Studiums im M.A. Religion und Psychotherapie**

### **Einführungsmodule**

Am Anfang des Studiums steht ein Einführungsmodul (6 CP) in den gesamten Studiengang. Ausgehend vom Schlüsselbegriff der Religion führt dieses Modul in die Vielfalt der gegenwärtigen religions-theoretischen Diskurse ein.

Neben diesem generellem Einführungsmodul stehen je ein spezifisches Einführungsmodul (6 CP) für Theologen oder Therapeuten. In diesen beiden Modulen werden die Studierenden mit der Grundlagen derjenigen Bezugswissenschaft vertraut gemacht, die sie in ihrer eigenen Bildungsgeschichte bislang nicht näher kennen gelernt haben. Die im generellen Einführungsmodul betonte Multiperspektivität wird darin konkret, dass die Studierenden unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ausbildung die übergreifenden Fragestellungen, methodischen Vorgehensweisen und das spezifische Grundlagenwissen der jeweils anderen Basiswissenschaft kennen lernen.

### **Einheitliche Pflichtmodule**

Im zweiten Studienabschnitt folgen drei Pflichtmodule (je 6 CP):

Psychotherapie und Seelsorge im Dialog  
Religiöse Sozialisation und religiöse Entwicklung  
Spiritualität: Formen und Praxis religiösen Lebens

Die Einführungs- und Pflichtmodule werden jährlich bis zweijährlich angeboten und ergeben einen Umfang von 30 CP.

### **Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul „Anwendungs- und Problemfelder im Kontext von Religion und Psychotherapie“**

Dieses Vertiefungsmodul hat einen Umfang von 12 CP und besteht aus drei frei wählbaren

Lehrveranstaltungen. Themen der Lehrveranstaltungen (je 2 SWS und je 4 CP) sind:

Islam und Psychotherapie  
Östliche Spiritualität und Buddhismus  
Interkulturelle Seelsorge  
Vergebung als therapeutischer und religiöser Prozess  
Interdisziplinäres Fallseminar  
Das religiöse Erleben psychisch Kranker  
Gesundheit und Religion  
Auswertung empirischer Studien  
Psychotherapeutische/Seelsorgerliche Trends der Gegenwart

In diesem Modul können auf Antrag auch Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen belegt werden.

### **Masterarbeit**

Für die Masterarbeit vgl. die Regelungen der Prüfungsordnung und die Modulbeschreibung. Die Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen, sie wird mit 18 Creditpunkten bewertet.

Vor Beginn der Masterarbeit müssen bereits Module im Umfang von 24 CP abgeschlossen sein.

## **Anlage 2: Eignungsprüfung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Studienabschluss**

**Grundlage für die Zulassung ist § 16,2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009:**

*„Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54<sup>1</sup> bleibt unberührt.“*

Ziel der Eignungsprüfung ist es also, zu überprüfen, ob der Bewerber den inhaltlich-fachlichen und methodischen Kenntnisstand eines B.A. Absolventen oder anderen ersten Studienabschlusses in einer der Bezugswissenschaften des Studiengangs besitzt. Die Eignungsprüfung umfasst für den M.A. Religion und Psychotherapie folgende Schritte:

1. Zuordnung entweder zur theologischen oder zur psychologisch/sozialwissenschaftlichen Bezugswissenschaft
2. Der Bewerber macht drei Vorschläge für eine wissenschaftliche Hausarbeit mit Fragestellung aus einem Teilfachgebiet der Bezugswissenschaft. Der Studienleiter wählt daraus ein Thema aus. (Umfang 25.000-30.000 Zeichen, Bearbeitungsdauer: 3 Monate). Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Festlegung des ausgewählten Themas. Die Hausarbeit wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.
3. Der Bewerber legt eine mündliche Prüfung (30-45 min) zu einem zweiten Teilfachgebiet der Bezugswissenschaft ab, bei der ein Prüfer und ein Beisitzer anwesend sind. Dieses Teilfachgebiet wird vom Studienleiter festgelegt. Der Prüfungsverlauf wird protokolliert und entweder als bestanden oder nicht bestanden bewertet.
4. Falls wissenschaftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung zusammengenommen kein eindeutiges Bild über die B.A.-Äquivalenz des Kenntnisstandes des Bewerbers ergeben, besteht die Möglichkeit einer Klausur zu einem dritten Teilfachgebiet der Bezugswissenschaft. Die Klausuraufgaben werden durch den Studienleiter gestellt, Bearbeitungsdauer 2 1/2 Stunden, 2 Gutachter. Bewertung als bestanden oder nicht bestanden.
5. Der Studienleiter teilt dem Bewerber das Prüfungsergebnis mit.

Das Ergebnis der Prüfung insgesamt kann die direkte Zulassung zum Studiengang, eine Zulassung mit Auflagen (Absolvierung von Modulen des B.A.-Hauptstudiums vor Studienbeginn oder Absolvieren von Zusatzmodulen) oder die Ablehnung der Zulassung sein. Jeder Prüfungsteil kann maximal einmal wiederholt werden. Die Prüfung wird koordiniert durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

